

Optimale Integration von Fördermitteln

Katharina Hepp

Rödl & Partner

Keywords: Geothermie, Fördermittel, EEWärmeG, Marktanzreizprogramm, MAP, Fündigkeitsversicherung, Risikoabsicherung, KfW

Zusammenfassung

Über die KfW können verschiedene Fördermittelbausteine für Geothermieprojekte im Rahmen des Marktanzreizprogrammes beantragt werden. Damit wird eine zielgerichtete Entwicklung der Geothermiebranche unterstützt.

Um ein erfolgreiches Fördermittelmanagement für ein Projekt zu etablieren sind die durch den Fördermittelgeber und die rechtlichen Rahmenbedingungen gegebenen Voraussetzungen zu beachten. Insbesondere sind hier eine gute Projektvorbereitung und Zeitplanung zu nennen.

1. Einleitung

Frühzeitig hat die Politik die Bedeutung der Geothermie erkannt und bereits wegweisende Beschlüsse zu ihrem stetigen Ausbau gefasst. Sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene kommt der Energiegewinnung aus Erdwärme eine besondere Wertschätzung zu. Insbesondere die wirtschaftlichen Voraussetzungen für geothermische Projekte haben sich in den letzten Jahren erheblich verbessert und können derzeit als gut bezeichnet werden.

Die Grundlage für die Förderung von Tiefengeothermieprojekten bilden das EEG und das EEWärmeG. Zusätzlich stehen auch länderspezifische Programme zur Verfügung die eine gezielte Unterstützung der Geothermiebranche verdeutlichen.¹

Ein Ziel der Förderung ist der Anreiz zur Umsetzung von Geothermieprojekten, trotz der hohen Investitionen zu Beginn. Damit soll die Geothermiebranche weiterentwickelt werden, denn die Vorzüge der regenerativen Energieform liegen auf der Hand: Grundlastfähigkeit, CO₂-Freiheit, regionale Versorgung und Preisstabilität lassen sie im Bereich der Energieerzeugung als einzigartig erscheinen.

2. Vorstellung der Fördermittel

Grundlage für die Förderprogramme der KfW ist das EEWärmeG. Das Gesetz wird unter anderem in der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ (das sogenannte Marktanzreizprogramm) beschrieben. Die Förderung wird im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sowie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) abgewickelt. Eine Förderung der Tiefengeothermie im Rahmen des Marktanzreizprogramms erfolgt ausschließlich über die KfW. Auf diesen Bereich der Förderung konzentrieren sich die folgenden Ausführungen.

¹ Z.B. Förderung von geothermisch gespeisten Wärmenetzen in Bayern

2.1 Tiefengeothermie

Das folgende Schema zeigt die einzelnen zur Verfügung stehenden Förderbausteine welche bei der Realisierung einer tiefengeothermischen Anlage grundsätzlich beantragt werden können, unterschieden nach Anlagen zur rein thermischen Nutzung bzw. reinen Stromerzeugung sowie zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung auf.



Abbildung 1: Übersicht Förderbausteine

Anlagen zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie (ab 400 m Bohrtiefe) für die thermische Nutzung werden durch vier voneinander unabhängige Förderbausteine gefördert: (a), (b), (c) und (d).

Anlagen zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie (ab 400 m Bohrtiefe) zur Stromerzeugung oder zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung (KWK) werden prioritär durch das EEG gefördert. Ergänzend hierzu können diese Anlagen mit zwei voneinander unabhängigen Förderbausteinen gefördert werden: (c) und (d). Damit wird eine kumulierte Förderung durch EEG und EEWärmeG verhindert.

Im Folgenden werden die einzelnen Förderbausteine entsprechend der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien“ vom 20.02.2009 kurz vorgestellt. Damit verbunden sind Hinweise die sich aus der Praxis ergeben.

Förderbaustein (a): Tiefengeothermieanlagen

Förderfähig ist die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie (ab 400 m Bohrtiefe) für die ausschließlich thermische Nutzung.

Der Tilgungszuschuss beträgt 200 € je kW errichteter bzw. erweiterter Nennwärmeleistung, höchstens jedoch 2 Mio. € je Einzelanlage.²

² Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 20.02.2009

Förderbaustein (b): Tiefenbohrungen

Der Tilgungszuschuss beträgt bei Bohrtiefen ab 400 m:

- Für die Bohrtiefe ab 400 m bis 1.000 m unter Geländeoberkante 375 € je m vertikale Tiefe (nicht Bohrstrecke)
- Für die Bohrtiefe zwischen 1.000 m bis 2.500 m unter Geländeoberkante 500 € je m vertikale Tiefe
- Ab 2.500 m Bohrtiefe unter Geländeoberkante bis Endtiefe 750 € je m vertikale Tiefe

Der Tilgungszuschuss beträgt höchstens 2,5 Mio. € je Bohrung (dies wird erst bei einer maximalen Endtiefe von 4.533 m erreicht). Zu beachten ist hier, dass die vertikale Tiefe, d. h. Teufe gemeint ist. Dies ist insbesondere bei abgelenkten Bohrungen ggf. eine bemerkenswerte Unterscheidung.

Förderfähig sind nur die für die Errichtung einer Dublette notwendigen Tiefenbohrungen, so dass insgesamt für Tiefenbohrungen eines Projekts Tilgungszuschüsse von höchstens 5 Mio. € gewährt werden. Tiefe Erdwärmesonden, die als vollständige Projekte gelten und die Tiefengeothermie über einen geschlossenen Kreislauf nutzen, sind förderfähig. Erkundungsbohrungen können jedoch nicht gefördert werden.³

Förderbaustein (c): Mehraufwendungen bei Tiefenbohrungen

Bei Tiefenbohrungen mit besonderen technischen Bohrrisiken kann zur Abdeckung eingetretener Mehraufwendungen gegenüber der Planung eine Förderung gewährt werden.⁴

Da die Plan-Kosten bei der KfW von einer sachverständigen Stelle überprüft werden, muss die Kostenplanung transparent und nachvollziehbar dargelegt werden. Die Planungen können, sofern vorhanden, z. B. mit vorliegenden Angeboten hinterlegt werden.

Der Tilgungszuschuss bemisst sich nach dem nachgewiesenen Mehraufwand pro Bohrung (Nettokosten). Er beträgt 50 % des nachgewiesenen Mehrkostenaufwands, jedoch höchstens 50 % der ursprünglichen Plankosten bzw. höchstens bis zu 1,25 Mio. € pro Bohrung.⁵

Auslöser für Mehraufwendungen könnten beispielsweise das Feststecken des Bohrmeißels, unerwarteter Spülverlust oder unvorhersehbarer Werkzeugverschleiß sein.

Zu beachten ist hierbei, dass nicht-technische Mehrkosten z. B. auf Grund mangelhafter Projektvorbereitung nicht gefördert werden. Auch sonstige Mehrkostenauslöser wie nach Vertragsabschluss erfolgte Preiserhöhungen, nicht vertragskonforme Abrechnungen oder nicht eingeplante Genehmigungsaufgaben können hier i. d. R. nicht angesetzt werden. Auch durch Bauverzögerungen entstehende Einnahmeausfälle verbleiben beim Investor, sofern sie nicht durch eine Versicherung abgedeckt wurden.

Förderbaustein (d): Fündigkeitsrisiko

Im eigenen Kreditprogramm "Fündigkeitsrisiko Tiefengeothermie" soll das bestehende Investitionshemmnis des Fündigkeitsrisikos durch die langfristige Finanzierung der Investitionen in geothermale Tiefbohrungen inklusive anteiliger Übernahme des Fündigkeitsrisikos während der Bohrphase gemindert werden.

³ Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 20.02.2009

⁴ Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 20.02.2009

⁵ Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 20.02.2009

Das Kreditprogramm "Fündigkeitsrisiko Tiefengeothermie" wird von der KfW im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) aufgelegt.⁶ Rödl & Partner hat im Jahr 2004 für das Pilotprojekt Unterhaching die erste privatwirtschaftliche Lösung dieses Problems erarbeitet und damit eine der Grundlagen für die heute existierende bundesweite Lösung beigesteuert. Aus dieser Erfahrung heraus können wir heute von der Beantragung bis zur Abwicklung einen wertvollen Mehrwert für unsere Kunden bieten.

Gefördert werden Investitionen in hydrothermale Tiefbohrungen; zu den förderfähigen Kosten zählen ausschließlich die Bohrkosten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung der jeweiligen Tiefbohrung notwendig sind (inkl. mit der KfW abgestimmter Stimulationsmaßnahmen).

Einzelbohrungen können nicht gefördert werden, es muss sich in jedem Fall um mindestens eine Förder- und Injektionsbohrung handeln.

Nicht förderfähig sind die bis zur Feststellung der Fündigkeit beider Bohrungen entstehenden Kosten wie z. B. Thermalwassertrasse, Pumpe, Sondenkopfausrüstungen, Obertageanlage, etc. Diese Besonderheit muss bei der Projektplanung berücksichtigt werden.

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Bohrkosten inklusive der geplanten Investitionskosten für Stimulationsmaßnahmen (zuzüglich Disagio des Darlehens). Der Kreditbetrag beträgt in der Regel maximal 16 Millionen Euro pro Bohrprojekt. Nachträgliche Kreditaufstockungen sind nicht möglich.⁷

Zur Absicherung des Risikos einer nicht-fündigen Bohrung wird ein erhöhtes Disagio und bis zur Feststellung der Fündigkeit ein Risikoaufschlag auf den Zinssatz berechnet. Der Großteil der Risikoprämie soll hierbei üblicherweise über das Disagio refinanziert werden, der übrige Teil über den erhöhten Zinssatz. Im Falle von Projekten, die mit 80 % der förderfähigen Bohrkosten bereits die Grenze des Kreditbetrags von 16 Millionen Euro erreichen, kann im Zuge der Antragstellung versucht werden, den Kreditbetrag um das anfallende Disagio zu erhöhen. Sofern der Kreditbetrag keine 80 % der förderfähigen Bohrkosten zzgl. Disagio umfasst, ist zu beachten, dass damit ein größerer Anteil des Fündigkeitsrisikos beim Antragsteller verbleibt.

Hinsichtlich des Finanzierungsmodells besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen einem zu 100 % haftungsfreigestellten Darlehen sowie einer Kombination dieses Darlehens mit einem Teilschulderlass in Höhe der tatsächlichen Darlehensauszahlung für abgestimmte und durchgeführte Stimulationsmaßnahmen. In der zweiten Variante wird ein erhöhter Risikoaufschlag auf den Kreditzins sowie ein erhöhtes Disagio berechnet. Nach Feststellung der Fündigkeit erlischt die Haftungsfreistellung und der zusätzliche Risikoaufschlag des Darlehens entfällt. Die tatsächliche Zinshöhe kann nach aktuellem Stand erst nach Antragsstellung bzw. Prüfung und Bewertung des Vorhabens festgestellt werden.

Hohe Bedeutung kommen somit in der zweiten Variante auch den mit der KfW abzustimmenden Stimulationsmaßnahmen zu, da hier die Förderung über einen Teilschulderlass bis zu 80 % der Investitionskosten für die Stimulationsmaßnahme betragen kann.

⁶ Merkblatt Fündigkeitsrisiko Tiefengeothermie der KfW 02/2009 (Bestell-Nr. 142 761)

⁷ Merkblatt Fündigkeitsrisiko Tiefengeothermie der KfW 02/2009 (Bestell-Nr. 142 761)

Der Antrag auf Vergabe eines Darlehens muss Mindestvorgaben genügen (diese werden im Merkblatt der KfW näher definiert). Grundsätzlich erfolgt im Rahmen der Prüfung eines Antrages auf Vergabe eines haftungsfreigestellten Darlehens eine Überprüfung hinsichtlich der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit des Bohrprojektes inklusive der Betriebsphase, der Besicherungskonstruktion und des Vorliegens der erforderlichen behördlichen Genehmigungen.⁸ Für diese Projektprüfung ist laut KfW-Merkblatt eine Prüfungsgebühr in Höhe von 65.000 Euro fällig. Trotz der Entrichtung der Gebühr besteht kein Anspruch auf die Fördermittel bzw. die Absicherung des Fündigkeitsrisikos.

Von besonderer Bedeutung sind die Beibringung geologischer und geophysikalischer Studien sowie die Darstellung der von den Antragstellern anvisierten - und als individuelle Vorgabe für die Haftungsfreistellung im Darlehensvertrag vereinbarten - thermischen Leistung (Förderrate und Temperatur). Diese Parameter des Zielhorizontes müssen in einem Gutachten (qualitativ) bewertet werden.

Darüber hinaus muss die wirtschaftliche und finanzielle Tragfähigkeit des gesamten Projektes gegeben sein. Die Erfolgsaussichten des geplanten Projektes sind durch geeignete Unterlagen im Detail darzulegen.⁹

Daher ist von Beginn an ein hohes Augenmerk auf die Qualität der für die Erstellung der relevanten Unterlagen verantwortlichen Projektpartner zu legen.

Insbesondere bei der Auswahl von Geologen ist z. B. auf vergleichbare und möglichst erfolgreiche Referenzen und Erfahrungen zu achten (auch in Bezug auf die Erstellung neuer Seismik bzw. die Reinterpretation von vorhandener Seismik). Ggf. sollte auch die Einholung einer zweiten Meinung eingeplant werden. Die Referenzen müssen hier sehr genau analysiert werden, da Bohrungen für Wärmeprojekte mit Bohrungen für Stromprojekte z. B. vom Volumen her erfahrungsgemäß nicht vergleichbar sind. Auch verändert sich die gesamte Auslegung und Niederbringung der Bohrung falls höhere Zielteufen angestrebt werden müssen. Zu beachten ist weiterhin, dass z. B. die Erkenntnisse aus den Unterlagen zur Beantragung des Erlaubnisfeldes für einen Abgleich genutzt werden können.

Die geologisch/technischen Erkenntnisse müssen in einer Projektstudie zusammengefasst werden. Ein ebenfalls notwendiges unabhängiges Gutachten sollte getrennt voneinander zunächst technisch/geologische Aussagen aus der Projektstudie und damit zusammen hängend die wirtschaftlichen Einschätzungen sowohl der Errichtungs- als auch der Betriebsphase bewerten. Neben der Projektstudie muss auch das unabhängige Gutachten dem Antrag auf Fördermittel beigelegt werden.

Ein Konzept für die Besicherung der Darlehen sollte ebenfalls getrennt nach Bohr- und Betriebsphase erstellt werden. Gerade für die Betriebsphase (d. h. nach Aufnahme der Produktion) wurden durch Rödl & Partner speziell auf die Besicherung von tiefengeothermischen Projekten abgestimmte Konzepte entwickelt. Die Finanzierungsplanung muss die Besicherungsstrategie bereits vor der Bohrphase berücksichtigen. Abgestimmt werden muss das Konzept mit der Hausbank, da die Darlehen nach Entfall der KfW-Absicherung, d.h. durch erfolgreiche Bohrungen, in das Risiko der Hausbank übergehen.

⁸ Merkblatt Fündigkeitsrisiko Tiefengeothermie der KfW 02/2009 (Bestell-Nr. 142 761)

⁹ Merkblatt Fündigkeitsrisiko Tiefengeothermie der KfW 02/2009 (Bestell-Nr. 142 761)

Die im Merkblatt der KfW aufgeführten Mindestvoraussetzungen, welche für eine Förderung einzuhalten sind, machen in ihren Zieldefinitionen Vorgaben, die für eine qualifizierte Projektvorbereitung unabdingbar sind. Hierzu zählen beispielsweise:

- Nur Projekte, die alle notwendigen Genehmigungen haben, sollen geprüft werden.
- Gewährleistung, dass ausschließlich erfahrene und qualifizierte Unternehmen in das Projekt involviert sind.
- Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, Wirtschaftlichkeit und Schuldendienstfähigkeit des Vorhabens.¹⁰

2.2 Wärmenetze

Neben den vorgestellten Förderbausteinen kann bei der Realisierung von Wärme- bzw. KWK-Projekten auch auf eine Förderung der damit verbundenen Nahwärmenetze zurückgegriffen werden.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass mindestens die Hälfte der in das Netz eingespeisten Wärmeenergie aus erneuerbaren Energien bereitgestellt wird. Dies ist bei der Projektkonzeption bereits entsprechend zu berücksichtigen.

Gefördert werden neben den Wärmenetzen auch die notwendigen Hausübergabestationen.

Nahwärmenetze sind nur förderfähig, sofern im Mittel über das gesamte förderbare Netz ein Mindestwärmeabsatz von 500 kWh pro Jahr & Meter Trasse nachgewiesen wird. Eine Zuleitung außerhalb des förderbaren Wärmenetzes wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Der Tilgungszuschuss beträgt im Rahmen einer erstmaligen Erschließung 60 € je neu errichtetem Meter Trassenlänge und andernfalls 80 € je neu errichtetem oder verstärktem Meter Trassenlänge, höchstens jedoch 1 Mio. € (Förderhöchstbetrag). Der Förderhöchstbetrag erhöht sich auf 1,5 Mio. €, sofern Wärme aus rein thermischen Tiefengeothermieanlagen in das Wärmenetz eingespeist wird. Zu den förderfähigen Investitionskosten zählen auch Nettoinvestitionskosten für jede Hausübergabestation, für die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des förderfähigen Nahwärmenetzes ein verbindlicher Anschlussvertrag geschlossen wurde und für die kein Anschlusszwang besteht. Der Tilgungszuschuss beträgt 1.800 € je Hausübergabestation. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass die vom Hausbesitzer/Eigentümer des Wohn- oder Nichtwohngebäudes zu tragenden Anschlusskosten sich um den Betrag der Förderung vermindern.¹¹

3. Optimale Integration

Um nun die möglichen Förderbausteine in das Projekt zu integrieren sind verschiedene Sachverhalte zu berücksichtigen.

¹⁰ Merkblatt Fündigkeitsrisiko Tiefengeothermie der KfW 02/2009 (Bestell-Nr. 142 761)

¹¹ Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 20.02.2009

3.1 Antragsstellung

Grundsätzlich werden Anträge nicht unmittelbar bei der KfW gestellt, sondern bei einem frei wählbaren Kreditinstitut. In diesem Fall übernimmt das gewählte Kreditinstitut die vollständige Haftung für die durchgeleiteten Kredite.

Kreditanträge bei der KfW sind laut BMU-Richtlinie vor Vorhabensbeginn zu stellen. Dies bedeutet, dass vor Antragstellung noch keine Leistungen beauftragt werden dürfen, die der Bauphase zuzurechnen sind.

Mit dem Vorhaben sollte innerhalb von 6 Monaten nach Kreditzusage begonnen werden.

In Bezug auf den Zeitplan der Projektvorbereitung ist zu beachten, dass die Antragstellung alleine keine Rechtssicherheit in Bezug auf die Fördermittel gewährleistet. Die Höhe der Förderung steht erst fest, wenn ein positiver Förderbescheid über den Kredit und den Tilgungszuschuss vorliegt. Erst dann liegt die notwendige Kalkulationssicherheit zur Auslösung der entsprechenden Leistungen vor.

3.2 Finanzierungsanteil

Die Kreditbereitstellung der KfW sowie die Tilgungszuschüsse (Teilschulderlass) sind als Finanzierungsmöglichkeit zu sehen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass bei den einzelnen Bausteinen des Verwendungszwecks Tiefengeothermie und Fündigkeitsrisiko nur 80 % der förderfähigen Netto-Investitionskosten aus öffentlichen Mitteln stammen dürfen. Die Förderung von Nahwärmenetzen kann 100 % der förderfähigen Netto-Investitionskosten betragen.

3.3 Rahmenbedingungen

Beihilfen, dazu gehören auch Tilgungszuschüsse und verbilligte Zinssätze, dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden, um den innergemeinschaftlichen Wettbewerb in der europäischen Gemeinschaft nicht zu verzerren. Die auf Geothermieprojekte bezogenen Antragsstellungen zum Kreditprogramm Erneuerbare Energien erfolgen daher im Rahmen der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen (Verwendungszweck: Tiefengeothermie) bzw. unter der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO - (Verwendungszweck: Nahwärmenetze).

3.4 Kombination von Fördermittelbausteinen

Werden diese Grundlagen beachtet, können die Kredite beantragt werden. Im Folgenden stellen wir als Überblick die maximale Höhe des Teilschulderlasses bzw. der Mittelbereitstellung für die einzelnen Förderbausteine der KfW transparent dar.

		KfW Bankengruppe	
		Programm zur Förderung Erneuerbarer Energien	Fündigkeitsrisiko Tiefengeothermie
Tiefengeothermie	(a) Anlagenförderung: 2.000.000 € je Einzelanlage	(d) Fündigkeitsrisiko: Maximal 16.000.000 € je Bohrprojekt	
	(b) Tiefenbohrung: 2.500.000 € je Bohrung		
(c) Mehraufwendungen: 1.250.000 € je Bohrung			
Wärmenetze <small>(gespeist durch erneuerbare Energien)</small>	Netzförderung: 1.000.000 € bzw. 1.500.000 € (bei thermischen Tiefengeothermieranlagen)		

Abbildung 2: Übersicht Maximalförderung

Da nicht jeder Förderbaustein für jede Projektkonzeption beantragt werden kann, ergeben sich je nach Anlagenkonzeption (Wärme/Strom/KWK) unterschiedliche Kombinationsmöglichkeiten zur individuellen Fördermittelgestaltung. Nur durch eine strategisch gut durchdachte und projektabhängige Kombination von Fördermitteln ist gewährleistet, dass die Förderintensität bezogen auf die Gesamtinvestition optimal ausgenutzt wird.

So ist die Förderintensität bei einem Stromprojekt im Vergleich zu einem Wärmeprojekt insbesondere deshalb niedriger, weil auf Grund der garantierten EEG-Einnahmen aus dem Stromverkauf keine zusätzlichen Anlagen- und Tiefbohrungsförderungen gewährt werden. Desweiteren nehmen Parameter wie Bohrtiefe, Netzlänge und Anlagenleistung deutlichen Einfluss auf die Förderhöhe von Wärme- und teilweise auch von KWK-Projekten.

Auch die Wahl des Finanzierungsmodells bei der Fündigkeitsabsicherung ist für die Förderintensität von Bedeutung. Für einen Risikoaufschlag kann ein Tilgungszuschuss in Höhe der abgestimmten Stimulationsmaßnahmen gewährt werden, was wiederum zu einem positiveren Verhältnis von Förderbetrag zu Gesamtinvestition führt.

In dem kostenfreien Fördermittelleitfaden Tiefengeothermie von Rödl & Partner werden Beispiele für die Förderung dargestellt. Dabei wird neben einem beispielhaften reinen Strom- und einem Wärmeprojekt auch ein KWK-Projekt dargestellt. Der Leitfaden kann unter www.geothermieprojekte.de/kontakt angefordert werden.

3.5 Weitere Finanzierungsoptionen

Neben der im Rahmen des Marktanreizprogramms vorgestellten Förderung von Geothermieprojekten gibt es im Programmteil "Standard" des KfW-Programms Erneuerbare

Energien die Möglichkeit reine Kreditanträge zu stellen, sofern die Projekte die Anforderungen zur Förderung über das MAP nicht erfüllen.

Desweiteren können über die KfW (z. B. im Rahmen des KfW-Sonderprogramms-Projektfinanzierung aus dem Konjunkturprogramm der Bundesregierung) auch Kreditanträge zur Projektfinanzierung als bankdurchgeleiteter Kredit oder als Kredit im Rahmen von Bankenkonsortien gestellt werden. Um eine optimale Finanzierungsstruktur zu erreichen, gilt es mögliche Kombinationen von Krediten (mit/ohne Teilschulderlass, mit/ohne Haftungsfreistellung) für jedes Projekt spezifisch zu prüfen.

Im Rahmen des Maßnahmenpaketes „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ der Bundesregierung hat die KfW ein Sonderprogramm zur Förderung der Umsetzung von größeren Projekten im Bereich erneuerbare Energien aufgelegt, mit einer Laufzeit bis Ende 2009. Ziel des Programms ist die Bereitstellung von Kapital zur Finanzierung von Projekten in dieser zukunftsweisenden Branche.

Antragsberechtigt sind eigens für die Umsetzung des Vorhabens zur Nutzung erneuerbarer Energien gegründete Projektgesellschaften.¹²

Finanziert werden Investitionsvorhaben in Deutschland zur Errichtung, Erweiterung und zum Erwerb von Anlagen, deren Investitionsvolumen mind. 10 Mio. Euro beträgt und die den Anforderungen des EEG genügen.

4. Ergebnis

Die Fördermittelsituation für Geothermieprojekte hat sich in den vergangenen Jahren zusehends verbessert. Es stehen aktuell zahlreiche Förderbausteine zur Verfügung, welche die erfolgreiche Umsetzung eines Geothermieprojektes unterstützen.

Der Fördermittelgeber bzw. der Fördermittelverteiler sowie rechtliche Rahmenbedingungen wie das Beihilferecht legen Voraussetzungen für den Erhalt der Fördermittel fest. Um diesen Ansprüchen gerecht werden zu können ist ein gut vorbereitetes Projekt wichtig. Eine gute und strukturierte Vorbereitung beinhaltet unter anderem eine detaillierte und umfangreiche Projektplanung, eine angemessene Zeitplanung, welche die Fördermittelbeantragung mit einbezieht sowie eine darauf abgestimmte und risikobewusste Wirtschaftsplanung.

Nur entsprechend vorbereitete Projekte können erfolgreich umgesetzt werden. In diesem Sinne sind die Aufwendungen im Rahmen der Fördermittelbeantragung nicht als bürokratische Hürde anzusehen, sondern vielmehr als eine Unterstützung und Bestätigung für die Projektbeteiligten.

Quellenangaben

KfW Bankengruppe: Merkblatt KfW-Programm Erneuerbare Energien (086) – Ergänzung 2009 – Merkblatt Risikoübernahme (086) – Bestellnummer: 142 032; (2009).

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt; (20.02.2009).

¹² Merkblatt KfW-Programm Erneuerbare Energien (086) – Ergänzung 2009 – Merkblatt Risikoübernahme (086) – Bestellnummer: 142 032



Katharina Hepp
Rödl & Partner, Arabellastraße 15, 81925 München
katharina.hepp@roedl.de
Fördermittelleitfaden kostenlos anfordern unter
www.geothermieprojekte.de/kontakt



Maria Ueltzen
Rödl & Partner, Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
maria.uelzten@roedl.de